

# ENTGELTORDNUNG

**Verkehrslandeplatz  
Mainz-Finthen EDFZ**





## Allgemeines

Flugplatzunternehmer für den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen ist die Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH (FMBG). Gemäß § 19b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) legt der Flugplatzunternehmer die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht in Zusammenhang stehen fest (Entgeltordnung). Die Berechnung der Entgelte erfolgt kostenbezogen und beinhaltet neben den baulichen und technischen Infrastruktureinrichtungen auch die Bereitstellung des Feuerlösch- und Rettungsdienstes sowie des Winterdienstes.

Für Landungen von Luftfahrzeugen hat der Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz. Zu den jeweils aufgeführten Entgelten (Nettoentgelte) wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten (Touch & Go) zu entrichten. Entgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start zu begleichen. Liegt eine besondere Vereinbarung mit Einzugsermächtigung vor, können Entgelte nachträglich entrichtet werden. Für entsprechende Rücklastschriften behält sich der Flugplatzunternehmer vor einen Bearbeitungszuschlag zu erheben.

Diese Entgeltordnung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wurde durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr erteilt. Sie tritt ab dem 1. Juni 2020 in Kraft. Alle bisher bestehenden Entgeltordnungen für den Flugplatz Mainz-Finthen sind gleichzeitig ungültig.

Mainz-Finthen, den 01.06.2020

---

Dieter Kohl  
Geschäftsführer

## Teil I

### Landeentgelte

#### 1. Bemessungsgrundlage

- 1.1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.
- 1.2. Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW).
- 1.3. Luftfahrzeuge, die normale oder erhöhte Schallschutzanforderungen erfüllen - vgl. NfL I 134/99 - erhalten eine Ermäßigung.  
  
Ultraleichtflugzeuge (D-Mxxx) zahlen Gebühren entsprechend der Kategorie erhöhter Lärmschutz, wenn der im Lärmzeugnis angegebene Lärmpegel kleiner als 61 dB(A) ist. Bei Werten ab 61 dB(A) gilt die Gebühr für normalen Lärmschutz.  
  
Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das Landeentgelt ohne Ermäßigung in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6. Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt je angefangenen 10 Minuten erhoben.
- 1.7. Hubschrauber, deren max. Lärmpegel den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16, Kapitel VIII oder XI nicht überschreitet, zahlen Landegebühren entsprechend der Kategorie Lärmschutz.

*Siehe Tabelle im Anhang.*

#### 2. Ausnahmeregelungen

- 2.1. Mitglieder des Luftfahrtvereins Mainz e.V.:
  - Für Schulflüge wird eine Ermäßigung an Werktagen gewährt. Dies gilt nicht am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz.
  - Die Ermäßigung gilt nicht für Checkflüge und Übungsflüge im Rahmen einer Lizenzverlängerung bzw. -erweiterung.
  - Für Einweisungsflüge wird eine Ermäßigung nur für Vereinsflugzeuge gewährt.
  - Mitglieder erhalten, auch wenn Sie nicht Schüler sind, ab der vierten Landung in einem Flug den Schulungsrabatt.



Nicht-Mitglieder / externe Kunden (Gäste):

- Für Schulflüge wird eine Ermäßigung an Werktagen gewährt. Dies gilt nicht am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz.
- Die Ermäßigung gilt nicht für Checkflüge und Übungsflüge im Rahmen einer Lizenzverlängerung bzw. –erweiterung.
- Für Einweisungsflüge wird keine Ermäßigung gewährt.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung durchführt, und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung VO 1178/2011 über Luftfahrtpersonal FCL 015 ff notwendig sind. Hierzu zählen auch CVFR-, NVFR- und IFR-Berechtigungen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. Part FCL 700 und 725 ff durchführen muss.

- 2.2. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten, sofern der Flugplatz Mainz-Finthen nicht ohnehin Zielflugplatz ist. Ausweichlandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen.
- 2.3. Dienstflüge der Polizei und Bundespolizei sowie Dienstflüge einer zivilen Luftfahrtbehörde sind von Landeentgelten befreit.

## Teil II

### Abstellentgelte

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.
- 1.2. Für Luftfahrzeugen bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.  
*Siehe Tabelle im Anhang.*
- 1.3 Für das Abstellen der Segelflug-Anhänger wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser variiert nach Größe, Mitgliedschaft und Dauer und ist bei der Flugleitung vor Abstellung zu erfragen.

## Teil III

### Sonstige Entgelte

#### 1. Sonderabfertigung

1.1. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der im Luftfahrthandbuch (AIP III) für den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen veröffentlichten Betriebszeiten müssen vorher angefragt und genehmigt werden (PPR).

1.2. Für Starts und Landungen von Luftfahrzeugen außerhalb der Betriebszeiten ist ein Sonderabfertigungsentgelt zu entrichten.

Das Entgelt bemisst sich nach der zeitlichen Zuordnung des Starts bzw. der Landung.

Flugbewegungen von 08:00 Uhr bis Betriebsbeginn bzw. von SS bis 20:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 1 zugeordnet.

Flugbewegungen von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr bzw. von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 2 zugeordnet.

Flugbewegungen vor 07:00 Uhr bzw. nach 22:00 Uhr lokal werden der Zeitgruppe 3 zugeordnet.

Sonderabfertigungsentgelte werden je angefangene halbe Stunde berechnet.

*Siehe Tabelle im Anhang.*

1.3. Sonderabfertigungen vor 7:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr lokal können nur durch den Geschäftsführer der Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH in Ausnahmefällen genehmigt werden.

1.4. Das Sonderabfertigungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung (PPR) nicht durchgeführt bzw. kurzfristig abgesagt werden.

1.5. Für aufeinander folgende Starts- und Landungen des gleichen Luftfahrzeugs wird das Sonderabfertigungsentgelt für den frühesten bzw. spätesten Zeitraum einmalig erhoben.

1.6. Werden die Sonderabfertigungszeiträume von mehreren Luftfahrzeugen eines Halters in Anspruch genommen, so werden diese Entgelte für den jeweiligen Berechnungszeitraum für nur ein Luftfahrzeug einmal fällig. Die Bestimmungen unter 1.4 gelten sinngemäß.

1.7. Für besondere Veranstaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

## 2. Weitere Leistungen

- 2.1. Für die Schließung von Flugplänen beim Anflug wird ein pauschales Entgelt berechnet. Die Eröffnung von Flugplänen beim Abflug wird nicht berechnet.
- 2.2. Für Zoll- und Bundespolizei-Abfertigung bei Einreisen aus Drittländern wird ein pauschales Entgelt berechnet. Die evtl. Abfertigung beim Abflug wird nicht berechnet.

## Teil IV

### Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Entgelte sind grundsätzlich spätestens vor dem nächsten Start zu entrichten. Regelmäßige Nutzer können die Einrichtung eines laufenden Kontos beantragen. Voraussetzung hierzu ist die Erteilung einer Ermächtigung, die monatlich anfallenden Entgelte mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 1.2. Alle Entgelte sind Beträge im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Zu den jeweils aufgeführten Entgelten (Nettoentgelte) wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.
- 1.3. Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Juni 2020 in Kraft. Alle bisher bestehenden Entgeltordnungen für den Flugplatz Mainz-Finthen sind gleichzeitig ungültig.

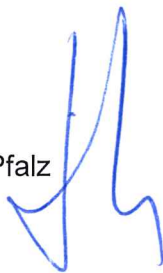
Für Fragen zur Abrechnung von Entgelten wenden Sie sich bitte an:

Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH  
Flugplatz Mainz-Finthen  
55126 Mainz

Tel: +49 (0)6131 55450 25

E-Mail: [rechnungsteam@edfz.de](mailto:rechnungsteam@edfz.de)

Genehmigt: LBM Rheinland Pfalz



Anlagen: Landeentgelte  
Entgelte für Sonderabfertigung

Landegebühren (brutto) <b>Gäste</b> Flugplatz Mainz-Finthen						
gültig ab: 01. Juni 2020 gesetzliche MwSt.: 19 Prozent						
Gew. bis kg	oL ( € )	nL ( € )	eL ( € )	oLSch ( € )**	nLSch ( € )**	eLSch ( € )**
750	18,90	14,20	9,45	15,20	11,40	7,60
1000	19,80	14,90	9,90	15,80	11,90	7,90
1200	23,60	17,70	11,80	18,80	14,10	9,40
1400	30,60	23,00	15,30	24,40	18,30	12,20
1600	35,00	26,30	17,50	28,00	21,00	14,00
1800	43,00	32,30	21,50	34,40	25,80	17,20
2000	47,80	35,90	23,90	38,20	28,70	19,10
3000	82,60	62,00	41,30	66,00	49,50	33,00
4000	110,00	82,50	55,00	88,00	66,00	44,00
5000	148,60	111,50	74,30	118,80	89,10	59,40
6000	178,20	133,70	89,10	142,60	107,00	71,30
7000	228,00	171,00	114,00	182,40	136,80	91,20
8000	260,40	195,30	130,20	208,40	156,30	104,20
9000	293,00	219,80	146,50	234,40	175,80	117,20
10000	325,60	244,20	162,80	260,40	195,30	130,20
11000	358,20	268,70	179,10	286,60	215,00	143,30
12000	390,80	293,10	195,40	312,60	234,50	156,30
13000	423,20	317,40	211,60	338,60	254,00	169,30
14000	455,80	341,90	227,90	364,60	273,50	182,30

**\*\* nicht an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen in RLP**

oL = ohne Lärmschutz / nL = normaler Lärmschutz / eL = erhöhter Lärmschutz / Sch = Schulung

Gew. bis kg	Abstellen Vorfeld ( € /Tag)	Hangar ( €/Tag )
1000	9,10	10,10
1200	9,10	12,10
1400	9,80	14,10
1600	11,10	17,50
2000	12,60	20,80
3000	15,10	25,40
4000	21,00	30,00
5000	28,00	34,60
6000	31,50	39,20
7000	35,00	57,10
14000	48,90	75,00

**Entgelte für Sonderabfertigungen externe Kunden**

**Gesetzliche MWSt.: 19 %**

€ je angefangene halbe Stunde

**Netto / Brutto**

**Zeitgruppe 1**

nach 8:00 Uhr bis

Öffnung des Flugplatzes und SS bis 20:00 Uhr

21,85 / 26,00

**Zeitgruppe 2**

von 07:00 bis 8:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr

26,22 / 31,20

**Zeitgruppe 3**

vor 7:00 und nach 22:00 Uhr

52,44 / 62,40

Entgelt für Zoll / Bundespolizei

9,58 / 11,40

Flugplangebühr (Anflug)

0,84 / 1,00



### Entgelte für Sonderabfertigungen Mitglieder

**Gesetzliche MWSt.: 7 %**

€ je angefangene halbe Stunde

**Netto / Brutto**

#### **Zeitgruppe 0**

Erste 30 Minuten 0,00 / 0,00

#### **Zeitgruppe 1**

nach 8:00 Uhr bis  
Öffnung des Flugplatzes und SS bis 20:00 Uhr 8,32 / 8,90

#### **Zeitgruppe 2**

von 07:00 bis 8:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr 15,61 / 16,70

#### **Zeitgruppe 3**

vor 7:00 und nach 22:00 Uhr 22,90 / 24,50

Entgelt für Zoll / Bundespolizei 5,23 / 5,60

Flugplangebühr (Anflug) 0,47 / 0,50